



Mainz, den 26.03.2019

TOP 6 - Installateursverzeichnis gemäß AVBWasserV

Sachstand:

Nach § 12 Abs. 2 AVBWasserV bzw. § 23 Abs. 2 AWS (Satzungsmuster GSTB) dürfen Arbeiten an der Kundenanlage (Errichtung, wesentliche Veränderungen) bekanntlich nur durch das Wasserversorgungsunternehmen selbst oder durch ein Installationsunternehmen durchgeführt werden, das in das Installateursverzeichnis eingetragen ist. Aus der Kommentierung zu § 12 Abs. 2 AVBWasserV:

- Mit der Eintragung in das Verzeichnis entsteht ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Installateursunternehmen. Das WVU übernimmt damit jedoch keinerlei Verantwortung für die Tätigkeit des eingetragenen Installateurs.
- Die von den Verbänden (z.B. DVGW) erarbeiteten Richtlinien oder Merkblätter über die Eintragung sind "unverbindliche Empfehlungen", d.h. ein Wasserversorgungsunternehmen kann sich bei den Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis bzw. bei der Festlegung der Rechte und Pflichten danach richten, ist dazu aber nicht gezwungen.
- Die Eintragung in das Verzeichnis hat selbstverständlich diskriminierungsfrei zu erfolgen und die Eintragung darf nur aus sachlichen Gründen bzw. wegen Nichteinhaltung der "fachlichen Gebote" abgelehnt werden.

Vgl. auch Dateianhang, Aufsatz aus Bayern.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt je nach Region, Landkreis oder Wasserwerk unterschiedlich. Teilweise sind - vor allem auf Kreisebene - Installateursausschüsse gebildet, in denen u.a. über die Aufnahme in dieses Verzeichnis beraten wird.

Immer wieder gibt es - z.B. von Kammern oder Innungen - Kritik an einer unzureichenden Umsetzung dieser Anforderungen, aktuell vom FVSHK in Koblenz.

Um sich hier einmal einen systematischen Überblick für Rheinland-Pfalz zu verschaffen, hat die Lenkungsgruppe eine entsprechende Umfrage durch die Geschäftsstelle vorgeschlagen (wird in der Sitzung vorgestellt / vorgelegt).

Zu diskutieren wäre weiterhin Frage, ob nicht die Vereinbarung landeseinheitlicher Kriterien bzw. sogar ein einheitliches landesweites Installateursverzeichnis (Datenbank, online verfügbar) sinnvoll und anzustreben wäre.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat wird um Beratung und Meinungsbildung gebeten.

Ggf. Ergänzung / Änderung der vorbereiteten Umfrage.

Ist jedes Wasser- versorgungsunternehmen verpflichtet, ein Installateurverzeichnis zu führen?

1. Einführung

Die Trinkwasserversorgung ist eine der zentralen Pflichtaufgaben der Städte, Märkte und Gemeinden, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Diese werden hier – ebenso wie die Zweckverbände oder Kommunalunternehmen, auf die die Aufgabe übertragen worden ist, oder sonstige Rechtspersonen des Privatrechts, die die Wasserversorgung betreiben – unter dem Oberbegriff des Wasserversorgungsunternehmens zusammengefasst und als WVU abgekürzt.

Die Trinkwasserversorgung muss unstrittig vor Gefährdungen geschützt werden. Dazu ist es wichtig, dass nur ausgewiesene Fachleute „Hand anlegen“. Dies gilt nicht nur für den Bereich der öffentlichen Leitungen und der Hausanschlüsse, die nahezu ausschließlich vom Wasserversorger selbst errichtet, unterhalten und verändert werden, sondern auch für die sog. „Kundenanlage“ bzw. für die Anlage des Grundstückseigentümers.



Dr. Juliane Thimet

**Dr. Juliane Thimet,
Bayerischer Gemeindefest**

Daher darf niemand eine letztgenannte Anlage errichten oder wesentlich ändern, der nicht in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Die Installateurverzeichnisse sollen zu einer sicheren und hygienischen Trinkwasserversorgung beitragen. Nachzugehen ist dabei aber der Frage, ob jedes der rund 2350 WVU in Bayern rechtlich verpflichtet ist, ein solches Installateurverzeichnis auch selbst zu führen.

Die nachstehenden Ausführungen legen den Schwerpunkt auf die ihre Aufgabe auf der Grundlage des öffentlichen Rechts, also insbesondere einer Wasserabgabesatzung (WAS) wahrnehmenden WVU.

2. Rechtsgrundlage in AVBWasserV

Ausgangspunkt für Überlegungen zum Installateurverzeichnis ist die bundesrechtliche Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – kurz: AVBWasserV.¹ Die AVBWasserV gilt für die nach Privatrecht versorgenden Wasserversorgungsunternehmen (WVU) unmittelbar.

§ 12 AVBWasserV legt fest:

„(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunterneh-

men oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.“

§ 12 AVBWasserV bestimmt also für alle WVU, dass nur das Was-

serversorgungsunternehmen (WVU) oder ein Installationsunternehmen (IU) die Kundenanlage errichten oder wesentliche Änderungen vornehmen darf. Das ist die Rechtsgrundlage dafür, dass Installationsunternehmen in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sein müssen. Diese Regelung ist sehr restriktiv. Sie findet ihre Rechtfertigung in dem erheblichen Gefahrenpotential, das von unsachgemäß installierten Verbrauchsleitungen ausgehen kann.

Es wird dabei aber nicht festgelegt, bei welchem Wasserversorgungsunternehmen das IU eingetragen ist, sondern nur, dass es bei „einem“ WVU eingetragen sein muss, vgl. Wortlaut.

Für die nach öffentlichem Recht versorgenden WVU gilt eine Anpassungspflicht an die AVBWasserV: Nach § 35 Abs. 1 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, den Bestimmungen der AVBWasserV entsprechend zu gestalten. Deshalb wurden die Vorschriften der AVBWasserV in ihrem zwingenden Kern in die Muster-Wasserabgabesatzung (WAS) übernommen.

Die Muster-WAS stammt von 1989. Eine aktualisierte, nicht-amtliche Muster-WAS mit Stand 2010 ist veröffentlicht im Praktikerkommentar Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern.²

3. Anlage des Grundstückseigentümers nach WAS

In § 11 WAS wird auf die „Anlage des Grundstückseigentümers“ abgestellt. Die Anlage des Grundstückseigentümers entspricht der „Kundenanlage“ nach der AVBWasserV. Sie ist in § 3 WAS am Ende definiert. Zur Anlage des Grundstückseigentümers gehört danach die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Übergabestelle. Die Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. Beim Installateurverzeichnis geht es also um Arbeiten hinter der ersten Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

Als Anlage des Grundstückseigentümers gelten nach § 3 WAS auch Eigen- gewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.³ Die Einbeziehung der Eigengewinnungsanlagen bedeutet, dass für sie ebenfalls der § 11 WAS einschlägig ist.

Die Anlagen des Grundstückseigentümers werden in der WAS auch als Verbrauchsleitungen bezeichnet.

4. Zulassung der Anlage des Grundstückseigentümers nach WAS

Die Anlage des Grundstückseigentümers muss vom WVU zugelassen sein. § 11 Abs. 1 WAS legt dazu fest:

„(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlagen des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Planfertigern und den Bauherrn zu unterschreiben.“

Unter Ziff. b) ist der Name des Unternehmers anzugeben. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 prüft die Gemeinde, ob die geplanten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Das setzt gemäß § 11 Abs. 4 WAS die Eintragung des Unternehmers in ein Installateurverzeichnis voraus.

5. Errichtung und Änderung der Anlage nach WAS

Mit § 11 Abs. 4 WAS wird § 12 Abs. 2 AVBWasserV in seinen Kernaussagen – weitgehend wörtlich – in kommunales Satzungsrecht übernommen. § 11 Abs. 4 des Satzungsmusters bestimmt zur Vermeidung einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung, dass die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Veränderungen nur durch das kommunale Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen dürfen. Bis dahin entspricht die Regelung dem § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV wörtlich.

Von der grundsätzlichen verfassungs- und kartellrechtlichen Zulässigkeit der Führung von Installateurverzeichnissen durch Energie- und Wasserversorgungsunternehmen und des Abschlusses entsprechender Installateurverträge geht die Rechtsprechung seit langem aus.⁴ Auch ein Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist bisher nirgendwo angeklungen.

Ansprechpartner des satzungsgebenden WVU ist nach der Satzung ausschließlich der Grundstückseigentümer.

6. Wesentliche Änderung an der Anlage

Nur das Installationsunternehmen, das in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist, darf die Kundenanlage errichten und wesentliche Veränderungen daran vornehmen. Was wesentliche Veränderungen sind, ist nicht festgelegt. Anhaltspunkte lassen sich der DIN 1988 Teil 8 Ziffer 8, Stellungnahmen des DVGW und der Kommentierung der AVBWasserV durch Morrell⁵ entnehmen. Daraus ergibt sich etwa folgendes Begriffsverständnis:

Unter einer wesentlichen Änderung sind alle Arbeiten in der Trinkwasserinstallationsanlage zu verstehen, die vor den Entnahmestellen ausgeführt werden. Dies können Verlängerungen oder Verkürzungen von Installationsrohrleitungen sein, insbesondere wenn diese durch Gewindeschneiden, Löten oder Schweißen mechanisch behandelt werden. Ebenso ist das Auswechseln von Sicherungseinrichtungen als wesentliche Veränderung anzusehen, wenn bei der Auswechsellung die Art der Sicherung verändert werden kann, was beispielsweise beim Austausch des Oberteils eines Schrägsitzventils mit Rückflussverhinderer der Fall ist. Um eine wesentliche Änderung handelt es sich auch beim Einbau von Wasserenthärtungs- oder sonstigen Wasseraufbereitungsanlagen, weil dabei gezielt auf die Wasserbeschaffenheit eingewirkt werden soll.⁶

7. Keine rechtliche Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses

Die Führung eines Installateurverzeichnisses hat – im Sinne der Förderung von Hygiene und Sicherheit der Wasserversorgung – zum Ziel, dass für Arbeiten an Wasserinstallationen nur fachlich befähigte Unternehmen herangezogen werden. Die Notwendigkeit der Führung des Verzeichnisses ergibt sich daraus, dass die Sicherheit der Abnehmer gewährleistet wird und störende Rückwirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz vermieden werden.

Hinsichtlich der Berechtigung zu Arbeiten in anderen Versorgungsgebieten wird von den technischen Fachverbänden immer wieder die Auffassung vertreten, jedes WVU müsse zwingend ein eigenes Installateurverzeichnis führen. Der Wortlaut des § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV lässt es aber ausreichen, wenn der Installateur in ein Verzeichnis „eines“ WVU eingetragen ist.⁷ Es wird nicht vom Verzeichnis „des“ WVU gesprochen.

Die ABWasserV insofern präzisierend und vom Wortlaut her absolut eindeutig drückt sich die von den öffent-

lichen Wasserversorgern in aller Regel übernommene WAS aus:

§ 11 Abs. 4 WAS lautet:

„Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.“

§ 11 Abs. 4 Satz 1 der amtlichen Muster-WAS 1989 lässt die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen also durch Installationsunternehmen zu, die entweder in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder das eines anderen Wasserversorgers eingetragen sind. Damit muss ein Wasserversorger nicht zwingend ein eigenes Installateurverzeichnis führen. Er muss allerdings dafür Sorge tragen, dass jedes im Einrichtungsgebiet tätige Installationsunternehmen bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage eines Grundstückseigentümers überhaupt in ein (also nicht notwendig das eigene) Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Will sich ein leistungsfähiges WVU nicht auf die Beurteilung durch andere Wasserversorger verlassen oder will es – etwa unter Sicherheitsaspekten – genau wissen, welche Unternehmen in der Gemeinde tätig sein dürfen, so ist es ihm unbenommen, die „Oder“-Regelung aus der Satzung zu streichen. Dann würde der Installateurvertrag zwischen Installateurunternehmen und anderem Wasserversorger nicht im Gemeindegebiet gelten und es könnten und müssten dann auf der Grundlage der nachstehend erläuterten Richtlinien mit allen im Einrichtungsgebiet tätigen Installationsunternehmen eigene Verträge geschlossen werden.

8. Voraussetzungen für die Eintragungsfähigkeit

Weder die AVBWasserV noch die WAS noch ein Gesetz schreiben vor, wie und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung erfolgt. Aussagen dazu treffen vielmehr die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung,

Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3.2.1958 i. d. Fassung vom 1.3.2007“, die sog. „Installationsrichtlinien“.⁸ Die Präambel der Richtlinie beschreibt den Zweck der Richtlinie: Die Richtlinien sollen die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie wurden gemeinsam erarbeitet vom

- Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW)⁹
- Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik (BHKS) und
- Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK), unter Mitwirkung der
- Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

Diese Richtlinien sollen die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie stellen deshalb Anforderungen an das Installationsunternehmen (IU). Nur das IU, das die in der Richtlinie beschriebenen Anforderungen erfüllt, kann einen Installateurvertrag schließen (s.u. Nr. 9) und dann in das Installateurverzeichnis einer Gemeinde eingetragen werden. Das Installationsunternehmen wird deshalb nach Ziff. 4 der Richtlinie verpflichtet,

- *„die Kenntnis der zu beachtenden*
 - *Rechts- und Verwaltungsvorschriften,*
 - *Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie*
 - *anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der DIN-Normen glaubhaft zu machen; hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf dem neuesten Stand zu halten*
 - *sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen des Gas- und Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;*

- *eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;*
- *eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gem. § 14 Gewerbeordnung vorzulegen;*
- *den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen;*
- *auf Verlangen des NB zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.“*

Die Abkürzung „NB“ steht für Netzbetreiber. Die Richtlinien gelten für Gas, Strom und Wasser und sprechen daher einheitlich vom „NB“. Es gibt aber bei der Wasserversorgung – anders als bei der Strom- und Gasversorgung – keine (isolierten) Netzbetreiber, die nicht auch Trinkwasser liefern, so dass öffentlich-rechtlich mit WVU, also Wasserversorgungsunternehmen, abgekürzt werden sollte.

Der Nachweis der fachlichen Befähigung im oben aufgezählten Sinne gilt gemäß Ziff. 5.1.1 als erbracht, wenn die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk nach Maßgabe des § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung, HwO) abgelegt und im Prüfungsfach Sicherheits- und Installationstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 InstallateurHeizungsbauerMstrV) mindestens 50 Punkte erreicht haben oder die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk abgelegt haben.

Ein WVU ist dagegen nicht verpflichtet, allein auf der Grundlage der Ausübungsberechtigung, die gemäß § 7a Handwerksordnung (HwO) erteilt worden ist, den Installateurvertrag für Wasserinstallationen abzuschließen.¹⁰

9. Installateurvertrag zwischen Installationsunternehmen und Wasserversorger

Die Präambel der Richtlinie bringt außerdem zum Ausdruck, dass sie für

Installationsverträge zwischen WVU und IU gelten soll. Die Richtlinien sehen nicht etwa einseitige Eintragungen durch das WVU vor. Sie gelten vielmehr für Installationsverträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen¹¹ und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen. Der BGH anerkannte in seinem Beschluss vom 23.6.2009¹² sogar einen Anspruch des WVU auf Abschluss eines Installateurvertrages. Es hat sich in der Praxis durchgesetzt, auf der Grundlage der Richtlinien Verträge abzuschließen. Gerade damit die Verträge mit den IUs einheitlich abgeschlossen werden, haben die Fachverbände die oben genannte Richtlinie erarbeitet. Der Bundesgerichtshof sah in seinem Beschluss vom 29.9.2009¹³ durch die Richtlinien auch keinen Verstoß gegen Art. 12 GG, da sich die Anforderungen für den Abschluss des Installateurvertrages und die Eintragung in das Installateurverzeichnis nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus den Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen ergeben. Richtli-

nien stellen ihrer Rechtsnatur nach unverbindliche Empfehlungen dar.¹⁴

10. Werkvertrag zwischen Installationsunternehmen und Grundstückseigentümer

Von durch die Eintragung in das Installateur-Verzeichnis begründeten Beziehungen zwischen den kommunalen WVU und den Installationsunternehmen sind die werkvertraglichen Beziehungen der Installationsunternehmen zu den Grundstückseigentümern zu unterscheiden.¹⁵

11. Ergebnis

Jedes WVU muss bei der Zulassung von Anlagen prüfen, ob das Installationsunternehmen in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Nicht jedes WVU muss deshalb ein eigenes Installateurverzeichnis vorhalten. Hält es ein eigenes Verzeichnis vor, so kann es in der Satzung die Anforderung stellen, dass eine Eintragung in das eigene Verzeichnis vorliegen muss.¹⁶

Fußnoten:

- 1 In Kraft seit 01.04.1980, zuletzt geändert am 13.01.2010, BGBl I S. 10. Abgedruckt in Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil VIII – 2.1.

2. Die Muster-WAS von 1989 wurde dort behutsam angepasst, siehe Teil VI – 1.1 mit Erläuterungen in Teil VI – 1.1.1, vgl. auch BayGT 2010, S. 368 ff.
3. IMBek vom 27.11.2002, AllIMBl. S. 1163 zur Regenwassernutzung im Haushalt. Abgedruckt in Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil V – 2.3 (Satzungsempfehlung in Abschnitt II Nr. 1.2).
4. Vgl. für viele BGH, Beschluss vom 24.9.1981 – III ZR 172/80 – und BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – KZR 43/08 m.w.N.
5. Vgl. Morell, Kommentar zur AVBWasserV, § 12 Abs. 2 g
6. So auch Morell, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, Kommentar zu § 12 Abs. 2 Ziff. g).
7. A.A. Morell, a.a.O. § 12 Abs. 2 Ziff. c) cc), der den Wortlaut der AVBWasserV für einer am Wortlaut vorbeigehenden Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift zugänglich hält.
8. Frei zugänglich über das Internet.
9. Heute BDEW (Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft)
10. So ausdrücklich BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – KZR 43/08 – juris Rn. 8.
11. In der Richtlinie werden Wasserversorgungsunternehmen als (NB) abgekürzt. Es gibt bei der Wasserversorgung aber keine NB=Netzbetreiber, die nicht auch Trinkwasser liefern, so dass öffentlich-rechtlich WVU abgekürzt wird.
12. BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – KZR 43/08.
13. BGH, Beschluss vom 29.9.2009 – KZR 43/08.
14. So ausdrücklich BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – KZR 43/08 – juris Rn. 7. Vgl. auch Morell a.a.O. § 12 Abs. 2 Z. c).
15. Diese Ausführungen macht das Staatsministerium des Innern in IMBek vom 13.7.1989 (AllIMBl S. 579) unter Nr. 7.
16. Dieser Aufsatz wird fortgeschrieben in Wuttig/Thimet, Gemeindefachtag Satzungsrecht, Teil II. Frage 12.

Wie viel kann ein Kind ertragen?



Viele Kinder in den ärmsten Ländern der Welt leiden unter Armut und Ausbeutung. Werden Sie Kindernothilfe-Pate und schenken Sie Ihrem Patenkind Zukunft – durch Bildung, Gesundheit und Stärkung seiner Familie.

Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern näher über das Thema Patenschaft:

0203.7789-111

www.kindernothilfe.de

Ja, ich interessiere mich für eine Patenschaft!

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für ein Patenkind.

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorf Landstraße 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de

Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel
Gepflichtet

**KINDER
NOT
HILFE**

